

QUELLE

Clara Sterzinger

**Das Leben der Dresdner Hofjuden im Spiegel der Quellen.
Handlungsoptionen und -zwänge der jüdischen Minderheit in
der Mitte des 18. Jahrhunderts**

Während des Dreißigjährigen Krieges leisteten viele „Hofjuden“¹ den Herrschern Dienste als Lieferanten und Beschaffer von Krediten. Bald wurden sie unverzichtbar für die kostspielige Hofhaltung der absolutistischen Fürsten sowie für die Errichtung stehender Heere, die einen erheblichen zusätzlichen Kostenaufwand verursachten.² Die besondere wirtschaftliche und rechtliche Stellung verleitete die Juden zu einer Risikobereitschaft, die in damaligen Handelskreisen beispiellos war. Außerdem verfügten die Hofjuden durch ihre weitverzweigten und zahlreichen Verbindungen über mehr Kapital als ihre christlichen Konkurrenten und konnten dadurch auch in relativ kurzer Zeit Materialien und Kredite besorgen sowie längere Rückzahlungsfristen in Kauf nehmen.³ Sie stellten innerhalb der jüdischen Bevölkerung des 18. Jahrhunderts eine wirtschaftliche und kulturelle Elite dar.

1696 bewilligte August der Starke, der sächsische Kurfürst und spätere polnisch-litauische König, dem jüdischen Hoffaktor Berend Lehmann den Aufenthalt in Dresden und Leipzig. 1708 erhielt Lehmann von August dem Starken einen Schutzbrief, der ihm, seinem Sohn, Lehmann Berend, und seinem Schwager, Jonas Meyer, Schutz und die Niederlassung in Dresden garantierte. Seit Beginn des 15. Jahrhunderts bis Anfang des 18. Jahrhunderts war es Juden nicht gestattet, in Dresden zu siedeln. Nach über 250 Jahren war Lehmann der erste Jude, dem dieses Recht gewährt wurde.⁴ Berend Lehmann wurde im Lauf seines Lebens zu einem der bedeutendsten Hofjuden seiner Zeit. In den 1730er Jahren lebten etwa 35 Juden in Dresden: der Familienverband Lehmanns mit Angestellten sowie Vertreter von Geschäften, die ihren Sitz außerhalb Dresdens hatten.⁵

Die folgenden drei Quellen bieten einen Einblick in die Handlungsoptionen und -zwänge im Leben der Dresdner Hofjuden, ihrer Angehörigen sowie Bediensteten in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Außerdem werfen sie ein Licht auf den Umgang der Obrigkeit mit dieser religiösen Minderheit in der sächsischen Residenzstadt.

¹ „Der Terminus ‚Hofjuden‘ steht als Oberbegriff für diejenigen Juden, die in einem auf Kontinuität angelegten Dienstleitungsverhältnis zu einem höfisch strukturierten Herrschaftszentrum standen“. Ries, Rotraud: Hofjuden – Funktionsträger des absolutistischen Territorialstaates und Teil der jüdischen Gesellschaft. Eine einführende Positionsbestimmung, in: Ries, Rotraud /Battenberg, Friedrich (Hg.): Hofjuden – Ökonomie und Interkulturalität. Die jüdische Wirtschaftselite im 18. Jahrhundert, Hamburg 2002, S. 11–39, hier S. 15 f.

² Vgl. Breuer, Mordechai: Frühe Neuzeit und Beginn der Moderne, in: Breuer, Mordechai /Graetz, Michael (Hg.): Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit. Bd. 1: Tradition und Aufklärung 1600–1780, München 1996, S. 85–247, hier S. 98.

³ Breuer, Frühe Neuzeit, 1996, S. 112.

⁴ Vgl. Hagemeyer, Kerstin: Jüdisches Leben in Dresden. Ausstellung anlässlich der Weihe der neuen Synagoge am 9. November 2001, Dresden 2002, S. 227 f.

⁵ Vgl. Albrecht, Joachim: Konzessionierte und connivendo geduldete Juden – von der Gnade einer Aufenthaltsgenehmigung für Juden in Dresden des 18. Jahrhunderts, in: Hatikva (Hg.): Der Alte Jüdische Friedhof in Dresden ... daß wir uns unterwinden, um eine Grabe-Stätte fußfälligst anzuflehen, Teetz 2002, S. 62–75, hier S. 62.

Bei der ersten Quelle handelt es sich um ein Schreiben des Stadtrats an den Kurfürsten vom Dezember 1710. Die Quelle lässt erkennen, dass die Juden in Dresden behördlichen Übergriffen ausgesetzt waren. In dem Schreiben wird von der „Sprengung“ eines jüdischen Gottesdienstes am Sabbat durch Vertreter der Stadt berichtet. Den Besuchern der Privatsynagoge wurde befohlen, ihre Versammlung aufzulösen, nachdem die Gerichtspersonen verkündet hatten, dass der Kurfürst „ihren cultum zu halten nicht haben wolte“.⁶ Dabei wurde außerdem die Beschlagnahmung von Kultgegenständen aus dem Synagogenraum auf der Wilsdruffer Straße gemeldet sowie zahlreiche scheinbare Vergehen der Juden aufgelistet.⁷ Bezeichnend ist die Anmerkung, dass Jonas Meyer sich gegen den Übergriff des Gerichts bzw. die Störung des Gottesdienstes gewehrt hat, indem er widersprach, dass der Kurfürst den jüdischen Kult nicht erlaube, und den Befehl für die Störung sehen wollte. Daran lässt sich erkennen, dass die jüdischen Hoffaktoren über genügend Selbstbewusstsein und die rechtliche Stellung verfügten, um sich gegenüber der christlichen Obrigkeit zu behaupten.

In der zweiten Quelle, einer Supplik von Berend Lehmann an den Kurfürsten vom November 1715, bittet dieser um einen jüdischen Begräbnisplatz in der Nähe der Stadt⁸ und um die legitime Assistenz christlicher Hebammen bei jüdischen Geburten. Dass Christen, hier die Hebamme und der Gastwirt wie in der Quelle beschrieben, im Dienst von Juden standen, war nach der kirchlichen Lehre aufgrund der angenommenen „Knechtschaft der Juden“ untersagt. Im Fall der Hebamme hat dies eine noch stärkere Brisanz, da eine Geburt eine sehr intime Situation darstellte, welche die Zusammenarbeit und das Vertrauen von Frauen über religiöse Grenzen hinweg erforderte und bedeutete.

In der Reaktion bekräftigen die kurfürstlichen Behörden das Verbot des Aufenthalts von Juden in Dresden – allerdings mit Ausnahme der beiden Familienverbände Lehmann und Meyer, da ihnen diese gute Dienste geleistet hatten. Sie erfüllten also im Prinzip die konkreten Wünsche Lehmanns. Denn es müssten „die essentiellsten stücke, so zu ihrem auffenthalt gehören, nothwendig [...] verstattet werden, worunter auch die begräbniße derer toden, nebst der hülfe von denen kinder müttern vor die gebährenden weiber mit in rechnen sind“⁹.

Da es in Dresden keinen jüdischen Begräbnisplatz gab, mussten die Toten nach „Töpliz“ (Zeile 19) gebracht werden. Die Stadt liegt circa 55 Kilometer von Dresden entfernt, sodass die Strecke, die die Angehörigen mit ihren Toten zurücklegen mussten, mindestens elf Stunden dauerte. Besonders im Winter war die Reise nicht an einem Tag zu bewältigen. Dies stellte die jüdischen Familien in Dresden vor eine große Herausforderung. Nicht nur war es sicherlich vielen gar nicht möglich, die mehrtägigen Reisen nach Teplitz zu Ehren der Toten anzutreten. Zudem sind die Verstorbenen nach jüdischem Brauch innerhalb von 24 Stunden zu beerdigen und direkt im Anschluss ist die Schiwa, eine einwöchige Trauerzeit, einzuhalten. Den jüdischen Bräuchen unter diesen Umständen nachzukommen, war also kaum möglich. Der von Lehmann erworbene

⁶ Hauptstaatsarchiv Dresden [im Folgenden: HStA DD], 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 5535, fol. 143–145, Quelle 1, Zeile 49.

⁷ Vgl. hierzu Quelle 1, Zeilen 107–116.

⁸ Zu diesem Zweck hatte er einen Garten vor dem Pirnaischen Tor erworben. Vgl. hierzu HStA DD, 11254 Gouvernement Dresden, Loc. 14626/03, fol. 1–5, Quelle 2, Zeilen 40–42.

⁹ Quelle 2, Zeilen 14–19.

Garten vor dem Pirnaischen Tor wurde letztlich nicht als Friedhof genutzt. Erst 1751 wurde eine jüdische Begräbnisstätte in der Dresdner Neustadt errichtet.

Auch bei der dritten Quellengruppe ist die Reaktion auf das Ansinnen der Dresdner Juden in den 1730er Jahren, das Laubhüttenfest (Sukkot) feiern zu wollen, zwiespältig. Den mehrmaligen Ablehnungen durch Stadtrat und Kurfürst steht 1739 eine kurfürstliche Erlaubnis für den Hoffaktor Meyer gegenüber, dem es erlaubt wurde, in seiner Wohnung – im Privaten – das Laubhüttenfest zu feiern.

Das Laubhüttenfest ist eines der drei jüdischen Wallfahrtsfeste. Während des siebentägigen Erntefestes leben und beten die Familien in temporären „Hütten“. Somit handelt es sich beim Laubhüttenfest um einen sichtbaren öffentlichen Brauch. Und so spiegelt sich bei diesem Fest die damalige zeitgenössische Diskussion über die Definition von „öffentlicher“ und „privater“ Religionsausübung wider. Sabine Ullmann fasst das Problem wie folgt zusammen: „Die alleinige Beherrschung des jeweiligen Kultusraums war Ausdruck eines religiösen Herrschaftsanspruchs, den sich die Kirche vorbehielt. Für die jüdischen Gemeinden bedeutete dies oft den Verzicht [...] auf rituelle Feste außerhalb ihrer Wohnhäuser. [...] Konflikte entzündeten sich daher vor allem an Formen der öffentlichen Religionsausübung“.¹⁰

Die drei Quellen zeigen, dass die Hofjuden in Dresden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wichtige Vorarbeit für das Entstehen einer jüdischen Gemeindestruktur geleistet haben. So gehörten 1723 zu den Haushalten Lehmann und Meyer ein Zehn-Gebote-Schreiber, ein Rabbi, ein Schächter sowie mehrere kleine Privatsynagogen. Dies erlaubte den Familien die rudimentäre Ausübung ihres Kultus.¹¹

Zu betonen ist allerdings, dass der Alltag der Hofjuden in Dresden, besonders die religiöse Seite, stark reglementiert war. Ihr Bemühen, sich ein normales religiöses und gesellschaftliches Leben aufzubauen, erforderte ständiges Verhandeln – jüdisches Leben ohne Restriktionen war nicht möglich. Schon die kleinsten Versuche, Erleichterungen zu erreichen, stießen auf erbitterten Widerstand der Räte und Stände. Des Weiteren wird deutlich, dass den Juden innerhalb der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts kein gesichertes Wohnrecht zugestanden wurde. Sie waren von Ausweisungen bedroht und konnten nur in reglementierter Zahl in der Residenzstadt leben, da ihr Aufenthalt durch Konzessionen geregelt wurde.

Doch die jüdischen Familien waren nicht nur Zwängen unterworfen. Sie hatten, wenn auch in eingeschränktem Rahmen, Handlungsoptionen. So wurden die Hofjuden in Dresden von dem Kurfürsten für ihre Dienste geschätzt. Die soziale Stellung machte es Berend Lehmann und später Jonas Meyer möglich, Forderungen zu stellen, die aus ihrer Sicht für ihr alltägliches Leben sowie das ihrer Familien unabdingbar waren – zum Beispiel die professionelle Assistenz bei Geburten, einen dem jüdischen Ritus entsprechenden Begräbnisplatz und die Feier eines öffentlichen jüdischen Festes, dem Sukkot. König August II. und später sein Sohn waren gewillt, den Juden Hebammen und Friedhof zuzugestehen. Dennoch scheiterte die Realisierung oder wurde immer wieder durch den Widerstand der Stände und Räte verschoben.

¹⁰ Ullmann, Sabine: Nachbarschaft und Konkurrenz. Juden und Christen in Dörfern der Markgrafschaft Burgau 1650 bis 1750, Göttingen 1999, S. 442.

¹¹ Vgl. Schäbitz, Michael: Juden in Sachsen – jüdische Sachsen? Emanzipation, Akkulturation und Integration 1700–1914, Hannover 2006, S. 41.

Die überwiegend aus nicht-jüdischer Hand stammenden Quellen geben somit auch einen Einblick in das Handeln der obrigkeitlichen Akteure. So agierte der Rat prinzipiell restriktiv und judenfeindlich, wohingegen der Kurfürst als Schutzherr und Profiteur der jüdischen Hoffaktoren Zugeständnisse machte. Hierbei musste er jedoch stets Rücksicht auf die ihm nachgeordneten Herrschaftsträger nehmen und konnte sich nicht ohne Weiteres über ihren Willen hinwegsetzen. Der sächsische Kurfürst handelte nach dem Motto: Strenge im Prinzip – Nachgiebigkeit im Einzelfall. Diese Erkenntnis wirft ein interessantes Licht auf die Funktionsweise frühmoderner Staatlichkeit.

Quelle 1¹²: Synagoge¹³

143^r

- 1 Allerdurchlauchtigster großmächtigster
- 2 König und Churfürst
- 3 Eur[e] könig[liche] Maj[estät] und Churfürst[lich] Durch[laucht] sind
- 4 unsere allerunterthänigste gehorsambste und
- 5 pflichtschuldigste dienste stets bereit;
- 6
- 7 Allernädigster Herr,
- 8
- 9 Eu[re] könig[liche] Maj[estät] und Churfürst[lich] Durch[laut] wegen
- 10 aufhebung der alhier auf der wilsdorffer gaße in
- 11 kügerischen hause zu halten angefahrenen Juden-
- 12 Synagoga unter den 19. dieses ergangenen und
- 13 eodem¹⁴ uns zugekommenen allernädigsten ver-
- 14 ordnung zu gehorsambster folge haben wir
- 15 nicht alhier die drauf folgende nacht durch,
- 16 sondern auch tages drauf, also zur zeit des
- 17 bey ihnen einfallenden Sabbaths auff das hauß
- 18 acht haben laßen, und alß berichtet worden,
- 19 daß gegen 9 uhr vormittags einige Juden
- 20 dahin gegangen, zwey gerichtspersonen
- 21 sambt den actuario¹⁵, wachtmeister und
- 22 etlicher manschafft dahin abgeschicket, und

¹² Editionsgrundsätze: Grundsätzlich wurde alles klein geschrieben, außer Eigennamen von Personen und Orten, Titel und Satzanfänge. Die Getrennt- und Zusammenschreibung folgte der Vorlage. Die Interpunktion wurde nach grammatikalischen Gesichtspunkten vereinheitlicht. Die Buchstaben wurden wie in der Vorlage beibehalten, auch wenn dies nach heutigen Gesichtspunkten nicht mehr der Rechtschreibung entspricht. Unsichere Lesung wurde durch [?], Zusätze durch [+++] und Auslassungen durch [...] markiert. Abkürzungen wurden wie folgt aufgelöst: Abk[ürzung]. Veraltete Wörter wurden erläutert, wenn ihre Bedeutung aus dem Kontext nicht ersichtlich ist. Personen und geografische Orte wurden nach Möglichkeit identifiziert.

¹³ HStA DD, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 5535, fol. 143–145.

¹⁴ HStA DD, 10025 Geheimes Konsilium, Loc. 5535, fol. 143–145.

¹⁵ Protokollführer, Gerichtsschreiber.

(Seitenumbruch)

143^v

23 denenselben die expedition solcher verordnung
24 anbefohlen; Welche uns darauf referiert:
25 wie auf beschehenes anklopfen eine frau sie
26 eingelaßen, die ihren auch bericht gegeben,
27 wo die Juden beysammen wären, sie hätten
28 hierauf 2 mann an der thüre, den mehrern ein-
29 lauff ins hauß zu verhüten, stehen laßen
30 und wären mit denen übrigen an den ange-
31 wissenen orth, den sie zwar auch an den ge-
32 sangs bald selbst mercken können, so 2 trephen
33 hinauf, ins hintergebäude gegangen, die thüre
34 auffgeklincket, und etliche reinlich gekleidete
35 weiber mit büchern sitzend, bey welchen auch
36 einige kinder, und in den daran stoßenden
37 andern gemache bey offener thüre einen
38 roth[?] bedeckten tisch mit einem starken licht
39 inglichen ein ander auf einen hangenden leuchter
40 gestecktes licht, beydes brennend; Dann
41 2. Juden, darunter der eine Jonas Meyer
42 gewesen, vor dem tisch und darauf liegende

(Seitenumbruch)

144^f

43 aufgethanen büchern stehend, und mit ihren
44 gewöhnlichen velaminibus¹⁶ bedeckt angetroffen,
45 die übrigen hätten herümb geseßen, wären
46 zum theil auch also bekleidet, und mit büchern
47 versehen geweßen; Auf beschehene
48 andeutung, daß eu[re] könig[lliche] May[estät] und Churf[ürstlich]
49 Durch[laucht] ihren cultum zu halten nicht haben wolte,
50 hätte Meyer das contrarium¹⁷ jedoch ohne vor-
51 zeygung deßen beweißes behaupten, und den
52 zu dieser turbation¹⁸ habenden befehl sehen wollen,
53 darauf ihn aber gebührender bescheid gegeben,
54 und der bedeckte tisch und darauf stehende leuchter

¹⁶ Lateinisch: Hülle, Gewand, Schleier. Hiermit ist wahrscheinlich die Kippa, die religiöse Kopfbedeckung der jüdischen Männer gemeint, es ist aber auch möglich, dass die Männer aus religiösen Gründen Hütten trugen.

¹⁷ Gegenteil.

¹⁸ Von lateinisch turbatio: Störung.

55 sambt denen velaminibus an 6. stücken
56 und so viel büchern, darunter an zwegen
57 in 8.vo etwas silber, mit genommen,
58 und dergleichen sich ferner zu enthalten ernstlich
59 untersaget worden; Ihre entschuldigung
60 wäre gewesen, daß sie nichts böses thäten,
61 sie beteten den allmächtigen Gott an,
62 man hätte es ihnen nur sagen sollen,
63 sie hätten alles in güthe, hergeben wollen,

(Seitenumbruch)

144^v

64 wiewohl auch bey dem gantzen actu nichts
65 violentes¹⁹ geschehen, es hätte auch deßen nicht bedürfft;
66 17. manns: und 6 weibspersonen hätten sie gezehlet,
67 denen aus einander zu gehen befohlen worden;
68 Was im übrigen ferner zu abhaltung der Juden
69 möglich, wollen wir unserer schuldigkeit nach
70 gerne thun; Es wird aber, so oft man
71 was wieder sie vornehmen will, sich beruffen,
72 daß sie in Berend Lehmanns diensten ständen,
73 in welcher qualität hier zu haußen ihnen
74 verstattet wäre; Wann aber
75 eu[re] könig[liche] May[estät] und Churfürst[lich] Durch[laucht] jedoch
76 sonder unziemende maßgebung besagten Leh-
77 mannen bedeuten ließen, eine specification²⁰
78 der seinigen von sich zu stellen, so könnte doch
79 wider die übrigen verfahren werden, und
80 man müßte sich nicht seinen oder Meyers vor-
81 geben nicht so abweisen, oder man dauffe
82 auch nicht indefinitè pashiren²¹ laßen, wer
83 sich auff sie beruffete, gestalt ins gemein

(Seitenumbruch)

145^f

84 auf deren päßen²² nur eine person benannt,
85 und die übrigen gehen unter den nahmen consorten

¹⁹ Von lateinisch violare: verletzen, beschädigen.

²⁰ Von lateinisch specificatio: Auflistung, Verzeichnis. Bei der Specification handelte es sich um eine Liste, in der alle in Dresden anwesenden Juden aufgeführt waren. Die monatlichen Meldelisten (Specificationen) mussten an vier Behörden übergeben werden. Der Konzessionsinhaber musste die Wohnanschrift sowie alle Personen und Personalwechsel seines Haushaltes anführen. Vgl. hierzu: Albrecht, Konzessioniert, 2002, S. 63.

²¹ Unbegrenzt passieren.

86 mit durch; An den eigenthumbsherrn
87 des hauses Conrad Kügern haben wir das
88 anbefohlene verrichtet, welcher sie entschuldiget,
89 daß er das hauß zwar zur wohnung,
90 wil er die allergnädigste concesion²³ hierzu
91 gesehen, aber keines weges den cultum
92 darin zu halten verstattet, immaßen er
93 auch dergleichen nicht thun können, er hätte
94 es auch nicht erfahren, ehe ihm sein beichtvater
95 davon apertur²⁴ gethan; Welches aber zu finden
96 ihn die gewalt entstände, wolte doch, soviel
97 an ihm, es untersagen, daß es unterlassen
98 werden solte; Welches also
99 der verlauff der sache[?] davon eu[re] könig[liche] May[estät]
100 und Churfürst[lich] Durch[laucht] wir in allerunterthänig-
101 keit zelation²⁵ zu erstatten der nothdurfft zu seyn
102 erachtet, bitten darbey allerunterthänigst,
103 weile die bürgerschafft sonst täglich und gewiß
104 sehr wehmüthig über die Juden klaget, und

(Seitenumbruch)

145^v

105 ihnen den verfall der nahrung bey der nacht
106 guten teils beymißet, indem sie nur böse geld
107 oder betrügliche waren einpracticireten,
108 und was an silber, gold, zien, kupfer, meßing,
109 und dergleichen, so seinen beständigen werth hätte,
110 zu kauffe gienge oder entwendet würde,
111 dargegen ausführeten, und den bürgern,
112 sowas damit auch wadirnen könnte,
113 die gelegenheit benähmen auch²⁶ ein und anderen
114 einwohner nach billigkeit zu accomodirten,

²² Das Kammerkollegium stellte Pässe aus, die sogenannten Kammerpässe, welche den Aufenthalt und den Handel der Juden regelten. Vgl. hierzu: Albrecht, Konzessioniert, 2002, S. 63.

²³ Von lateinisch concessio: Zugeständnis. Die Konzession war eine befristete, behördliche Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes. Die Konzession wurde vom Kurfürsten unterzeichnet und musste außerhalb Dresdens abgewartet werden. Diese musste beim Anbieten einer Wohnung oder eines Zimmers dem Vermieter vorgelegt werden und dieser gab den neuen Wohnsitz der Juden beim Gouvernement an. Damit war eine sehr gut organisierte Überwachung der Juden gewährleistet. Ab 1746 wurde dies im „Mandat, die Einschränkung der Anzahl derer Juden und ihres Handels betreffend“ geregelt. Vgl. hierzu: Albrecht, Konzessioniert, 2002, S. 63.

²⁴ Von lateinisch aperire: öffnen, aufdecken.

²⁵ Von lateinisch celare: verheimlichen, verbergen, verstecken.

²⁶ Wort wurde nachträglich vom Verfasser eingefügt.

115 desto mehr andere²⁷ aber²⁸ hintergiengen, bey denen ergangenen
116 allergnädigsten und nützlichen mandaten in hohen
117 könig[lichen] gnaden es bewenden, und sie mit ihren
118 darwider etwan führendten beschwerden ab-
119 weisen zu laßen; Erkennen es nebst
120 der bürgerschafft mit allerunterhängisten ge-
121 horsam, und verbleiben in treußter devotion
122 Euer[e] König[liche] May[estät] und Churfürst[lich] Durch[laucht]
123
124 Datum Dreßden allerunterhängist:
125 am 24. decemb[er] gehorsambste und
126 a[nn]o 1710 pflichtschuldigste
Im Rath zu Dreßden

Quelle 2: Friedhof/Hebammen²⁹

**Das
in Vorschlag gebrachte begräbniß der Juden
allhier
u[nd]
assistens der wehemutter**

1715

1751

(Seitenumbruch)

1^r

1 Allergnädigster Herr,
2 Eu[re] könig[liche] May[estät] haben vor mich und andren
3 meiner glaubens genoßen, so sich auff
4 meine oder meiner kinder vollmacht
5 hier befinden, die höchste gnade gehabt,
6 dieselbe in dero höchsten schüz zu nehmen,
7 und ihnen die jenigen freyheiten zu er-
8 theilen, so dieselbe unter benachbarten
9 Potentien³⁰ sich zu erfreuen haben;
10 Ich sowohl, als dieselben statten davor
11 nochmale den allergehorsambsten
12 danck allerunterthänigst ab;

²⁷ Wort wurde nachträglich vom Verfasser eingefügt.

²⁸ Wort wurde nachträglich vom Verfasser eingefügt.

²⁹ HStA DD, 11254 Gouvernement Dresden, Loc. 14626/03, fol. 1–5.

³⁰ Herrscher, von lateinisch potentatus: Macht, Souveränität, vgl. hierzu Duden, Potentat, online unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Potentat> [15.08.2014].

13 Nachdem sich aber beythin zugetragen,
14 daß des Hoff Agenten Jonas Meyer³¹
15 tochter verstorben, hatt man
16 hierselbst nicht zugeben wollen,
17 daß sie begraben würde, sondern
18 der ohne dem betrübte vater
19 hat dieselbe nach Töpliz³² fortschaffen

(Seitenumbruch)

1^v

20 müßen; Und kürztlich hatt sich auch
21 begeben, daß eine Juden frau hieselbst
22 ins kindbette kommen, darum aber,
23 daß die wehemutter dieser frau ge-
24 holffen, ist sie nicht allein hart zur rede
25 gesezet, sondern man will sie und
26 den wirth, wo die frau niederkommen,
27 deshalb mit einer geldstraffe belegen;
28 Es gelanget derowegen an eu[re] könig[liche]
29 May[estät] mein allerunterthänigstes bitten,
28 die allergnädigste verordnung ergehen
29 zu laßen, daß die unter ihro gnä-
30 digsten schüz alhier wohnende Juden
31 sich ihrer gebräuch und ceremonien
32 bedienen mögen, dann auch, daß
33 um dergleichen hülffe und dienst,
34 wenn eine wehemutter einer Juden-
35 frau beysteht, man derselben
36 nicht zur rede setzen, oder sie

(Seitenumbruch)

2^r

37 und den gaustwirth deshalb bestraffen
38 möge, indem ja niemand leicht einem
39 nothleidenden weibe solche hülffe ver-

³¹ Hofjude in Dresden, Schwager Berend Lehmanns, ihm wurde durch den Schutzbrief von 1708 der Schutz und die Niederlassung in Dresden gewährleistet.

³² In den böhmischen Orten Teplitz (heute Teplice) und Soborten (heute Sobedruhy) existierten zu der Zeit große jüdische Gemeinden. Die großen Friedhöfe waren für die Juden aus Dresden für Beerdigungen offen, da zwischen den Gemeinden enge verwandtschaftliche Beziehungen bestanden, weil viele böhmische Juden nach Dresden ausgewandert waren. Vgl. hierzu: Schönfelder, Hadwig: Der Garten des Berend Lehmann – das „Posthaus“ und der vergebliche Versuch in Dresden einen jüdischen Begräbnisplatz einzurichten, in: Hatikva (Hg.): Der Alte Jüdische Friedhof in Dresden ... daß wir uns unterwinden, um eine Grabe-Stätte fußfälligst anzuflehen, Teetz 2002, S. 106–111, hier S. 111.

40 sagen wird, Und da ich allhier vor
41 dem Pirnischen Thor mir einen garthen
42 angekauffet, So bitte allergehorsamst,
43 eu[re] könig[liche] May[estät] wollen allergnädigst
44 erlauben, daß die etwen hier ver-
45 sterbende Juden, darin nach jüdischen
46 ceremonien mögen begraben werden;
47 Ich getröste mich allergnädigster
48 referirung³³, und erstrebe
49 eur[e] könig[liche] May[estät]

50 Dreßden, den 20.
51 nov[ember] 1715
52 An Berendt Lehmann;
53 ihr[o] könig[liche] May[estät]
54 in Pohlen

(Seitenumbruch)

3^r

1 Friedrich August, König und
2 Churfürst

3 unster Rath lieber getreuer[?]; Euch kann an
4 denen bey hiesigen gouvernements actis befindt[liche]
5 nachrichten nicht unbekannt seyn, welcherge-
6 stalt wir dem Residenten Lehmann und Hoff-
7 Agenten Meyren, derer guten dienste willen
8 so und dieselben bisher verwiesen nebst ihren
9 angehörigen und domestiquen³⁴ außer dießen
10 aber keinen Juden in unserer Residenz Stadt Dreß-
11 den zu dulden, gemaßenen befehle ertheilet haben;
12 Allermaßen nun dießer unsere gnädigste ent-
13 schließung auf unterthänigstes vorstellen der
14 getreuen landschafft erfolget, und denen von
15 uns gnädigst aggreirten³⁵ landthags schlüssen

³³ Hierbei handelt es sich um eine kurze Zusammenfassung dessen, was zwischen beiden Parteien in der Sache bis jetzt beschlossen wurde. Vgl. hierzu Zedlers Großes Universal-Lexicon, Referirung, online unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=blaettern&seitenzahl=841&bandnummer=30&view=100&l=de> [15.08.2014].

³⁴ Von französisch domestique: Diener. Dieser Begriff wurde als Bezeichnung für Diensthofen und Hausdiener verwendet. Vgl. hierzu Duden, Domestik, online unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Domestik> [15.08.2014].

³⁵ Von lateinisch aggregare: zusammenbringen. Vgl. hierzu Zedlers Großes Universal-Lexicon, Aggregare, online unter: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html?c=blaettern&id=5396&bandnummer=01&seitenzahl=0429&supplement=0&dateiformat=1%27%29> [15.08.2014].

16 ganz gemäß ist; Uns aber, daß demselben
17 auf verschiedener arth und weiße zu wieder ge-
18 lebet, und außer Lehmannen und Meyren
19 noch andre Juden alhier zu wohnen auch sonst in
20 unsren landen hier und wieder außer denen Leip-
21 zigen meßen, handel und wandel zu treiben
22 frey gelaßen werde, vorgestellet werden,
23 und wir diesen nachzu sehen keinesweges
24 gemeynt sindt; Als ist hiermit außer gnä-
25 digstes begehren ihr wollet auch eures orts
26 euch darnach gehen sonst achten, und außer dem
27 Resident Lehmannen und dem Agenten Meyer

(Seitenumbruch)

28 nebst ihren angehörigen und domestiquen
29 keinen Juden alhier sich auf zuhalten ver-
30 statten, daren[?] geschieht unßer wille
31 und meynung, und wir sind mech[?] mit gnaden
32 gewogen, geben zu Dreßden am 7
33 dec[em]b[er] 1715
34 Egon W. [?] zu Fürstenberg³⁶

35 v. Seebach³⁷

36 [?] Adami³⁸

(Seitenumbruch)

1 Inserat
2 Durch, unßer rath, lieber getreuer,
3 ersehet ihr ans bey gefügter abschriftt
4 was wir wegen der erlaubniß, daß
5 die hier wohnenden Juden ihre todten alhier

³⁶ Anton Egon Fürst von Fürstenberg-Heiligenberg, Statthalter in Sachsen. Vgl. hierzu Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V. (Hg.): Sächsische Biografie, online unter: http://saebi.isgv.de/biografie/Anton_Egon_von_F%C3%BCrstenberg-Heiligenberg_%281656-1716%29 [26.08.2014].

³⁷ Von Seebach war wahrscheinlich ein Mitglied des Geheimen Rats. Bei der Suche im Archiv mit den Suchbegriffen „von“ und „Seebach“ finden sich im Zeitraum der Quelle viele Schriftstücke, die darauf schließen lassen, dass er für den Geheimen Rat tätig war. Eine der Kurzbeschreibungen ist folgende: „Korrespondenz zwischen Fürst zu Fürstenberg und Geheimen Rat von Seebach“.

³⁸ Die Suche zur Person Adami hat keine Ergebnisse geliefert.

6 begraben dürfen, unter andern an unsere
7 landes regierung³⁹ verordnet haben; Welches
8 wir euch zur nachricht nicht bergen
9 wollen; Dreßden am 9 =[ten] dec[em]b[er]
10 1715.
11 Egon zu Fürstenberg

12 v. Seebach
13 [?] Adami

(Seitenumbruch)

5^r

1 Inserat
2 Durch[laucht] ersehet ihr ans der abschriftt[]
3 bey beyn mit mehreren, was bey uns, unßer
4 Resident Lehmann ferner in unterthänig-
5 keit vor gestellet, und gebethen hat; Nun
6 sind wir imar denen Juden mit mehrere
7 freyheit als selbige bisher in unßern landen
8 genoßen; Zu verstatten, keinesweges, son-
9 dern vielmehr gemeynet, die anzahl derer
10 Juden, nach anleitung des untren 7 =[ten] huj[us mensis]⁴⁰ euch
11 ertheilten befehl auß gewissen und wenige per-
12 sonen zu restringiren; allermaßen aber
13 diesen wenigen, so zu unsren diensten sich alhier
14 befinden sollen, die essentiellesten stücke, so
15 zu ihren auffenthalt gehören, nothwendig mü-
16 ßen verstattet werden, worunter auch die
17 begräbniße derer todten, nebst der hülfe von
18 denen kinder müttern vor die gebährenden weiber
19 mit in rechnen sindt; Als ergeth an euch hiermit
20 unser gnädigstes begehren, ihr wollet nicht
21 allein in dem begräbniß derer Juden, so
22 alhier verstoben [verstorben, C.S.], entweder vorgeschlagener
23 maßen in Lehmanns garthen oder an andern
24 orte, der nicht infam⁴¹ ist, einen platz aus-
25 suchen laßen, sondern auch veranstal-
26 ten, daß die kinder mütter denen jüdi-

³⁹ Unter Landesregierung versteht man zu diesem Zeitpunkt die zentrale Behörde für Inneres und Justiz. Mehrere Hofräte und der Kanzler gehörten ihr an. Die Landesregierung war dem Geheimen Rat nachgeordnet. Vgl. hierzu: Groß, Reiner: Geschichte Sachsens, Leipzig 2001, S. 133.

⁴⁰ Dieses (laufenden) Monats.

⁴¹ Böseartig, schändlich. Vgl. hierzu Duden, infam, online unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/infam> [15.08.2014].

(Seitenumbruch)

27 schen weibern, wenn sie in der geburth arbei-
28 ten, ungehindert beyspringen mögen;
29 Dreßden a[m] 9 =[ten] dec[em]b[er] 1715

5^v

30 an die landes
31 regierung

Quelle 3: Laubhüttenfest⁴²

Tasc: 14626

N[ummer] 8

Der Juden Lauber Hütten-
fest betr[effend]

1734

i738

1739

i754

i764

i765

1766

Usque⁴³.

(Seitenumbruch)

1^r

1 Friedrich August, König
2 und Churfürst,
3 Liebe getreue; Uns ist vorgetragen wor-
4 den was ihr wegen derer in starcker
5 anzahle sich allhier aufhaltenden Juden,
6 daß solche verhabens seyn solten, in
7 verschiedenen häußern auf nechst bevor-
8 stehenden 15. octob[e]r ihr lauber hütten
9 fest zuhalten, und zu dem ende ein und
10 anderes auf zubauen untern 7. dieses

⁴² HStA DD, 11254 Gouvernement Dresden, Loc. 14626/09, fol. 1–3.

⁴³ In einem fort.

11 monaths unterthänigst einberichtet, und
12 mit mehrern vorgestellet habet; Aller-
13 mansten wir aber solches in denen pri-
14 vat oder bürger-häußern zugestatten
15 keinesweges gemeynet sind; Als ist
16 hiermit unser begehren ihr wollet dies-
17 falls alle nöthige und hinlängliche ver-
18 fügung thun; Nachtens auch nicht
19 bergen. Und geschiehet davon unsere
20 meynung. Dat[um] Dreßden am 12.
21 octob[er] a[nn]o: 1734.

22 Der
23 Rath zu Dreßden
24

Elrond[?] Berßdorff

Johann Christoph Günther

(Seitenumbruch)

2^r

1 Friedrich Augustus König und Chur-
2 fürst

3 Liebe getreue; Uns ist hinterbracht wor-
4 den, welcher gestalt die sich alhier aufhal-
5 tenden Juden in verschiedenen häußern, darin-
6 en sie wohnten, auf nechst bevorstehen-
7 den 15.den octob[er]: ihr lauber-hüthen-
8 fest zu halten und zu dem ende ein
9 und anderes auf zu bauen, vorhabens seyn
10 solten. Allermanßen wir aber sol-
11 ches in denen privat-oder bürger-häus-
12 sern zu gestatten, keinesweges gemeynet
13 sind, auch des halber bereits am 12. oct[ober]
14 i738 an euch behörige verordnung erthei-
15 let haben: Alß ist hiermit unser
16 begehren, ihr wollet, nach anleitung
17 derselben, diesfalls alle nöthige
18 und hinlängliche verfügung thun,
19 euch auch hierunter kein appelli-

(Seitenumbruch)

2^v

20 ten⁴⁴, es geschehe von wem oder wo-

⁴⁴Von lateinisch appellare: Berufung. Appelliten könnte die Mehrzahl sein, also Berufungen. Vgl. hierzu Duden, Appellation, online unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Appellation> [15.08.2014].

21 hin es wolle, immer laßen.
22 Und geschieht daran unsere
23 meynung. Datum Dreßden
24 den 27ten septemb[e]r a[nn]o i738⁴⁵

25 Von
26 dem Rath zu
27 Dreßden
28

Carl August Nes[?]

Ernst Gotthelff Leder

(Seitenumbruch)

3^r

1 Dreßden, am 22. septemb[e]r
2 i739

3 Nachdem acto des würcklich-geheimb-
4 den Raths Herrn von Hennicke⁴⁶ Excellenz
5 mich endes unterschriebenen vor das
6 Hohe Cammer-Collegium ruffen las-
7 sen, haben dieselben bey meinem er-
8 scheinen daß an i[h]r[e] könig[liche] Maj[estät] in Pol-
9 hen und Churfürst[lich] Durch[laucht] zu Sachßen,
10 unseren allergnädigsten Herrn sub
11 cato den 27. augusti, c[urrentis] a[nni]⁴⁷ gestelte,
12 und von dem Juden Joseph Jonas
13 Meyer, Hof-Factor, überreichte
14 memoriale⁴⁸ ausgehändiget, mit
15 dem beyfügen, daß i[h]r[e] könig[liche] Maj[estät]
16 zwar nicht gemeinet wären, den
17 Juden alhier einen sonderli-
18 chen cultum zu verstatten, gleich-
19 wohl aber wer diesmahl gesche-

⁴⁵ Die 9 ist durchgestrichen, über ihr ist die 8 zu sehen.

⁴⁶ Graf von Hennicke (1681–1752) sächsischer Konferenzminister und Geheimer Rat, vgl. Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften: Deutsche Biographie, online unter: <http://www.deutsche-biographie.de/sfz29756.html> [28.07.2014].

⁴⁷ Dieses Jahres. Vgl. hierzu: Grun, Paul Arnold: Schlüssel zu alten und neuen Abkürzungen. Wörterbuch lateinischer und deutscher Abkürzungen des späten Mittelalters und der Neuzeit mit historischer und systematischer Einführung für Archivbenutzer, Studierende, Heimat- und Familienforscher u.a., Limburg an der Lahn 1996, S. 67.

⁴⁸ Erinnerung(szeichen), Denkmal. Vgl. Duden, Memorial, online unter: http://www.duden.de/rechtschreibung/Memorial_Tagebuch [28.07.2014].

20 hen⁴⁹ laßen wollten, daß er-

(Seitenumbruch)

3^v

21 welten Mayer in seiner wohnung
22 das bevorstehende laub-hütten-
23 fest gantz in der stille, weiter
24 aber niemanden, zu halten ver-
25 stattet werden möchte.
26 Immarsten[?] auch deßen[?] der Hof-
27 Factor Mayer bedeutet wer-
28 den solle. Wir nun hiervon[?]
29 man erweldten Mayer, durch
30 seinen vetter, Salomon Sechel⁵⁰,
31 welcher statt deßelben auf
32 erfordern erschienen, und die-
33 sen die höchste resolution⁵¹
34 eröffnet worden, nachricht
35 gegeben; Also ist solches nach-
36 richtiglich annotiret⁵² wen[?]

37 Christian Weinlig Syndicy⁵³

⁴⁹ Durchstreichungen.

⁵⁰ (Hof-)Jude in Dresden, Cousin von Jonas Joseph Meyer.

⁵¹ Von lateinisch *resolutio*: Auflösung, unter späterem Einfluss von französisch *résoudre*: beschließen. Schriftliche, auf einem entsprechenden Beschluss beruhende Erklärung einer Versammlung o.Ä., in der bestimmte Forderungen erhoben (und begründet) werden, vgl. hierzu Duden, *Resolution*, online unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Resolution> [29.08.2014].

⁵² Von lateinisch *annotare*: aufzeichnen, vermerken. Vgl. Duden, *annotieren*, online unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/annotieren> [29.08.2014].

⁵³ Christian Weinlig (1681–1762) war Syndikus der Stadt Dresden und späterer Bürgermeister. Ein Syndikus war für die Rechtsgeschäfte einer Stadt tätig, so beriet er die Bürgermeister und den Rat in juristischen Angelegenheiten und verfasste in ihrem Auftrag juristische Gutachten. Vgl. hierzu: Förderverein Eliasfriedhof Dresden e.V.: *Eliasfriedhof - ehemaliger Friedhof der Frauenkirche Dresden*, online unter: <http://www.eliasfriedhof-dresden.de/portraits/seiten/weinlig.html> [29.08.2014] und Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek: *Personen-Wiki*, online unter: http://personen-wiki.slub-dresden.de/index.php/Weinlig,_Christian [29.08.2014].

Zitiervorschlag Clara Sterzinger: *Das Leben der Dresdner Hofjuden im Spiegel der Quellen. Handlungsoptionen und -zwänge der jüdischen Minderheit in der Mitte des 18. Jahrhunderts*, in: *Medaon – Magazin für jüdisches Leben in Forschung und Bildung*, 10 (2016), 19, S. 1–17, online unter http://www.medaon.de/pdf/medaon_19_Sterzinger.pdf [dd.mm.yyyy].

Zur Autorin Clara Sterzinger, geb. 1990, Bachelor in Geschichte, Kunstgeschichte und Humanities an der TU Dresden, z. Z. Masterstudentin Curatorial Studies und Geschichte an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.